

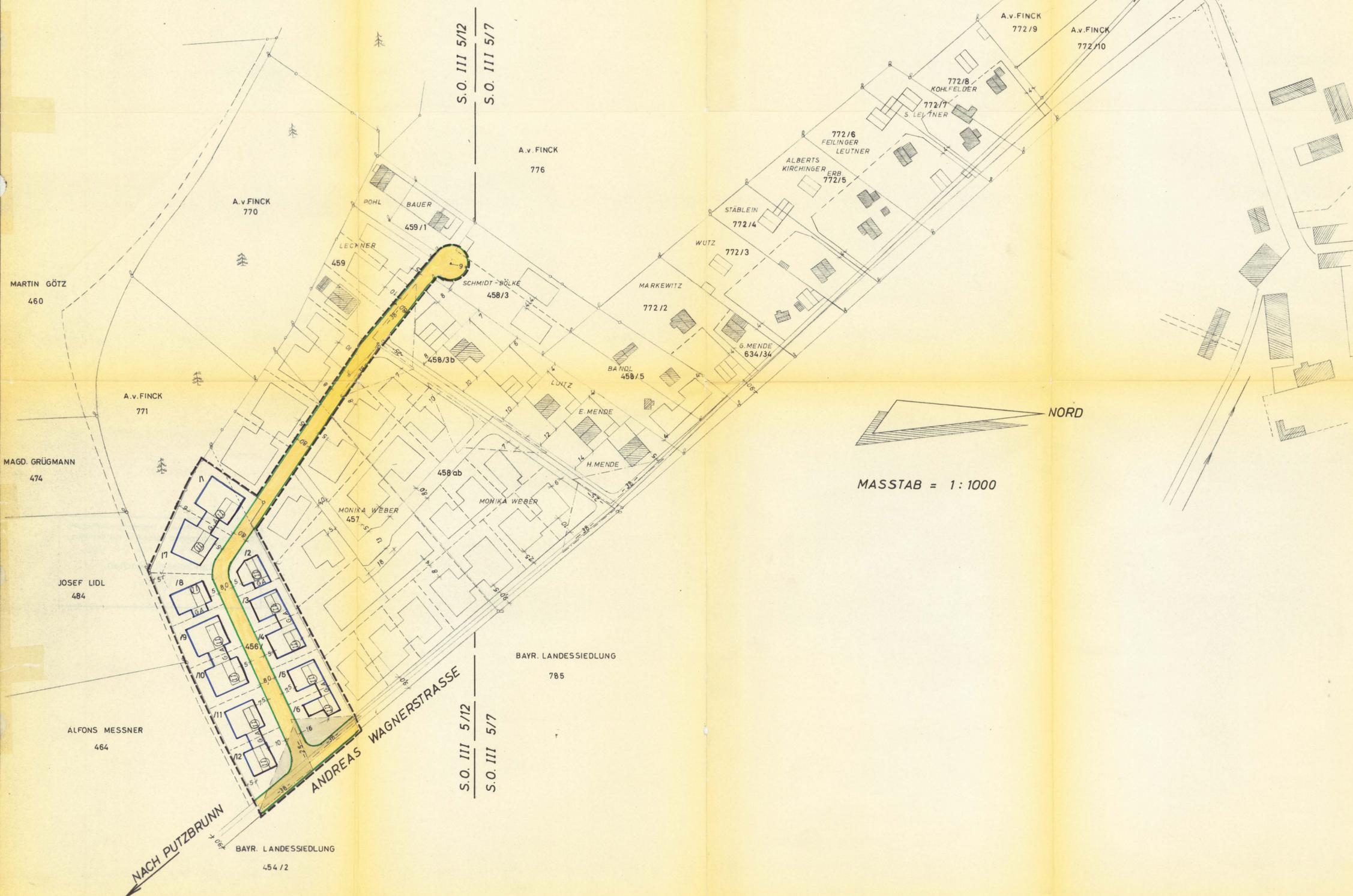
BEBAUUNGSPLAN NR. 1 DER GEMEINDE PUTZBRUNN, LANDKREIS MÜNCHEN

BEREICH: ANDREAS WAGNERSTRASSE - ORTSTEIL SOLALINDEN

FÜR DIE GRUNDSTÜCKE FL.NR. 456/TEIL 1-12 DER GEMARKUNG PUTZBRUNN

GEMEINDE PUTZBRUNN

ORIGINAL
- FERTIGUNG



Die Gemeinde Putzbrunn erlässt gemäß §§ 2,9 und 10 des Bundesbaugesetzes -Baug- vom 23.6. 1960 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.4. 1961 (BGBl. I S.425), Art. 107 der Bayerischen Bauordnung - BayBO- vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung, - BaunutzVO - vom 20.6. 1962 (BGBl. I S. 429), Art. 23 der Gemeindeverordnungsung für den Freistaat Bayern - GO, vom 25.1. 1952 (BayRS I S.401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12. 1965 (GVBl. S. 352) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19.1. 1965 (BGBl. I S. 21) diesen Bebauungsplan als

- SATZUNG**
- A. Festsetzungen durch Planzeichen:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Baugrenze
 - Öffentliche Verkehrsflächen
 - GA Garagen
 - △ Sichtdreieck
 - II Zahl der Vollgeschosse, zwingend
 - 7 Naßangabe in m
 - ▭ Firstrichtung
- B. Festsetzungen durch Text:**
1. Das Gebiet wird als reines Wohngebiet im Sinne des § 3 Baunutzungsverordnung festgesetzt. Ausnahmsweise können Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die der Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, zugelassen werden. Weitere Ausnahmen sind nicht zugelassen.
 2. Die Anzahl der Vollgeschosse wird zwingend auf 2 Geschosse festgesetzt. Die Grundflächenzahl wird auf max. 0,25, die Geschossflächenzahl wird auf max. 0,5 festgesetzt.
 3. Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BaunutzVO sind unzulässig.
 4. Garagen sind nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Grenzbebauung wird, wie im Plan eingetragen, vorgeschrieben.
 5. Die Dachform wird als flaches Satteldach mit einer Neigung von 28° festgesetzt. Die Traufhöhe darf 6,2 m nicht überschreiten.
 6. Als Straßenzaun ist Holzlattenzaun mit einer Höhe von 1,0 m zugelassen. Die Säulen sind zur Straße hin abzudecken. Als Zwischenzäune sind Maschendrahtzäune verzinkt oder dunkelgrün plastiküberzogen zugelassen.
 7. Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Bebauung, Bepflanzung und Lagerung von Gegenständen über 1 m Höhe nicht gestattet.
 8. Die Größe der Baugrundstücke hat mind. 400 qm für 1 Wohneinheit zu betragen.
 9. Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BBAUG rechtsverbindlich.

- C. Hinweise**
- Grundstücksgrenze mit Grenzstein
 - - - - - Vorgechlagene, neue Grundstücksteilung
 - 456/9 Flurstücksnummer
 - Bestehende Hauptgebäude
 - ▨ Bestehende Nebengebäude

- D. Verfahrenshinweise:**
1. Der Gemeinderat hat am 28. Dez. 1965 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBAUG als Satzung beschlossen.
Putzbrunn, den 22. Dez. 1965
[Signature]
1. Bürgermeister
 2. Das Landratsamt München hat mit Verfügung vom 3. d. 1966 Fl. III/1 - 22. 11/66 Putzbrunn diesen Bebauungsplan genehmigt.
Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden am 23. d. 1966 durch Ausd. lag... gemäß § 12 BBAUG bekannt gemacht.
Der Anschlag an der Gemeindefel wurde am 28.2. 1966 abgenommen.
 3. Der genehmigte Bebauungsplan und die Begründung haben in der Zeit vom 5.2. 1966 mit 23.2. 1966 ausgelegen.
 4. Mit der Bekanntmachung nach § 12 BBAUG wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Putzbrunn, den 10. Mai 1966
[Signature]
1. Bürgermeister

Aufgestellt am: 1.8. 1965
Ergänzt am: 21.12.1966

Der Planfertiger
[Signature]
Dipl.-Ing. H. Weiß
Ottobrunn
Walddparkstraße 69
Tel. 47 80 43